

II. Die Aussagedelikte

Unmittelbar einsichtig ist das Recht auf Wahrheit bei den Aussagedelikten. Der Richter kann das Recht nur dann finden, wenn man ihm über den Sachverhalt, der das Recht begründet, die Wahrheit sagt.¹⁶ Es geht also nicht, wie die h.L. sagt, um den Schutz der Rechtspflege insgesamt, sondern nur um den der Rechtsfindung. Andere Teile der Rechtspflege, insbesondere die formale Richtigkeit des Verfahrens, werden durch das Verbot der falschen Versicherung an Eides statt geschützt.¹⁷ Träger des geschützten Rechtsguts ist aber nicht der Richter, sondern der Rechtssuchende, der sein Recht nicht bekommen wird, wenn vor Gericht falsche Aussagen gemacht werden. Dieses Interesse wird nicht etwa durch den Prozessbetrug vollständig abgedeckt. Zunächst geht es nicht in jedem Prozess um Vermögensinteressen, vor allem aber macht es im Unwertgehalt der Handlung einen wesentlichen Unterschied, ob eine Privatperson durch Vorspiegelungen zu einer nachteiligen Vermögensverfügung motiviert wird, oder ob sie durch Vorspiegelungen gegenüber dem Richter daran gehindert wird, ihr Recht zu bekommen. Der Bürger hat aber einen Anspruch nur darauf, sein Recht aufgrund einer richterlichen Rechtsfindung zu bekommen. Wenn eine Prozesspartei mit Hilfe eines Zeugen oder Sachverständigen den Richter über Tatsachen täuscht, mit dem Ziel, ihr wirkliches oder vermeintliches Recht zu erhalten, so findet keine Rechtsfindung statt, weil der Richter nicht aus den richtigen Gründen zu dem richtigen Ergebnis gelangt, sondern aus falschen. Damit ist zwar erklärt, warum der Zeuge auch dann keine falsche Aussage machen darf, wenn dies am Ende zu dem richtigen Urteil führt, aber nicht, welches Rechtsgut damit geschützt wird. Das Interesse des Rechtssuchenden kann es deshalb nicht sein, weil es diesem in aller Regel nicht darauf ankommen wird, ob er sein Recht durch richterliche Rechtsfindung bekommt oder durch Manipulation des Gerichts. Wir müssen also zugeben, dass es hier auch um das öffentliche Interesse an einer richtigen Rechtsfindung geht.

¹⁶ *Kluszczewski*, BT (Anm. 6), 19/5 ff.; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT/1 (Anm. 5), Rdn. 818; *Hilgendorf*, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, BT (Anm. 11), 47/4; *Müller*, in: *MüKo-StGB*, Band 3, 3. Aufl. 2017, Vor § 153 Rdn. 7. Da die Aussagedelikte keinen Täuschungserfolg enthalten, sind sie insofern Gefährdungsdelikte, *Vormbaum*, in: *NK* (Anm. 8), Vor § 153 Rdn. 19; *Müller*, ebd., Vor § 153 Rdn. 18; *Lenckner/Bosch*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 4), Vor § 153 Rdn. 2a.

¹⁷ *Lenckner/Bosch*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 4), Vor § 153 Rdn. 2; *Sinn*, in: *SSW* (Anm. 4), § 156 Rdn. 2; *Rudolphi*, in: *Systematischer Kommentar-StGB*, 8. Aufl., Stand: 48. Lfg. 6. Aufl. 1999, § 156 Rdn. 1.

Um ein Recht auf Wahrheit geht es auch bei der Strafbarkeit der falschen Versicherung an Eides statt.¹⁸ Dieses Recht wird den Adressaten und Verwendern der eidesstattlichen Versicherung dadurch verliehen, dass der Gesetzgeber in bestimmten Verfahren eine eidesstattliche Versicherung vorsieht bzw. zulässt. Erklärungen, die als Versicherungen an Eides statt außerhalb solcher Verfahren abgegeben werden, beispielsweise jene Erklärungen, die Politiker als Versicherungen an Eides statt bei Notaren hinterlegen, um die gegen sie erhobenen Vorwürfe zurückzuweisen, sind im Rechtssinne keine Versicherungen an Eides statt. Auch dieses Recht auf Wahrheit gilt in aller Regel im Bereich der Rechtspflege, zwar nicht der Rechtsfindung, aber der ordnungsgemäßen Abwicklung des Verfahrens und last but not least der Zwangsvollstreckung.¹⁹ Welche privaten oder öffentlichen Interessen durch dieses Recht auf Wahrheit geschützt werden, kann nicht allgemein gesagt werden, sondern hängt von dem einzelnen Verfahren ab, in dem die eidesstattliche Versicherung vorgesehen ist. Der Gesetzgeber ist eben befugt, für bestimmte Zwecke bestimmten an einem Verfahren beteiligten Personen oder Institutionen ein solches Recht auf Wahrheit zu verleihen. Er sollte von dieser Befugnis allerdings nur vorsichtig Gebrauch machen und tut dies auch.

Die Rechte auf Wahrheit in den verschiedenen Verfahren haben verschiedenen Rang, je nachdem, wie hoch die Strafdrohung ist, die sie schützt. Den höchsten Rang hat der Eid. Er ist keine Gotteslästerung und keine bedingte Selbstverfluchung. Seine Bedeutung besteht allein darin, dass eine Falschaussage, die mit dem Eid bekräftigt worden ist, schwerer bestraft wird, als die uneidliche Falschaussage und demzufolge auch ein Verbrechen ist. Soweit der Richter also im einzelnen Verfahren darüber entscheiden kann, ob der Zeuge oder Sachverständige vereidigt wird, hat er eben von Rechts wegen die Befugnis, die Wahrheitspflicht des Zeugen oder Sachverständigen unter diese besonders schwere Strafdrohung zu stellen.²⁰ Die Eidesformel müsste also eigentlich lauten: „Ich schwöre bei Strafe des Meineids“.

Aus dem Gesagten folgt, dass die Merkmale zur Abnahme von Eiden zuständige Stelle und zur Abnahme von Versicherungen an Eides statt zuständige Stelle Blankettmerkmale sind und nicht,

¹⁸ Müller, in: MüKo-StGB (Anm. 16), § 156 Rdn. 1; Wessels/Hettinger/Engländer, BT/1 (Anm. 5), Rdn. 818.

¹⁹ Vormbaum, in: NK (Anm. 8), § 156 Rdn. 6 ff. Vormbaum selbst bezeichnet allerdings das Rechtsgut des § 156 als „Schutz staatlicher Behördentätigkeit“, NK (Anm. 8), § 156 Rdn. 6; ebenso Müller, in: MüKo-StGB (Anm. 16), § 156 Rdn. 1.

²⁰ Kleczewski, BT (Anm. 6), 19/37 f. Kritisch dazu Vormbaum, in: NK (Anm. 8), § 154 Rdn. 18.

wie es die h.L. sieht, normative Tatbestandsmerkmale,²¹ denn sie bezeichnen nicht ein besonderes Rechtsverhältnis, das unabhängig von der Strafbarkeit der Wahrheitsverletzung besteht, sondern verweisen lediglich auf die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Wahrheitspflicht. Die Bestimmungsnorm, die aus diesen Tatbeständen ableitbar ist, lautet: „Du sollst vor einem Gericht oder einer anderen Stelle, vor der du in einem bestimmten Verfahren dazu verpflichtet bist, die Wahrheit zu sagen, nicht die Unwahrheit sagen.“²² Diese Norm ist tautologisch. Sie gewinnt erst dadurch einen Sinn, dass man die tatsächlichen Voraussetzungen in sie einsetzt, von denen die Wahrheitspflicht des Aussagenden von Rechts wegen abhängt. Das ist das Verfahren des sog. Zusammenschreibens, das bei Blankettgesetzen zu einer inhaltsreichen Verhaltensnorm führt.²³ Daran erkennt man, dass die Merkmale zur Abnahme von Eiden zuständig und zur Abnahme von Versicherungen an Eides statt zuständig Blankettmerkmale sind.²⁴ Wer also vor einer Stelle, die nicht oder nicht in diesem Verfahren zur Abnahme von Eiden befugt ist falsch schwört, dem fehlt nicht nur der objektive, sondern auch der subjektive Tatbestand des Meineids. Denn für den subjektiven Tatbestand des Meineids ist Voraussetzung, dass der Täter sich ein Verfahren vorstellt, in dem die Abnahme von Eiden zulässig ist.²⁵ Er begeht also ein Wahndelikt. Da der Versuch der uneidlichen Falschaussage und der Versuch der falschen Versicherung an Eides statt, nicht strafbar sind, hat das Bedeutung nur für den Tatbestand des versuchten Meineids und der versuchten Anstiftung zu einer Falschaussage oder einer falschen Versicherung an Eides statt. Handelt nämlich der Anstifter in dem irrigen Glauben, das Gericht oder die andere Stelle sei in dem betreffenden Verfahren zur Abnahme von Eiden oder Versicherungen an Eides statt zuständig, so irrt er über die Merkmale des blankettausfüllenden Gesetzes, begeht also nur ein Wahndelikt. Um seine Straflosigkeit zu

²¹ Vormbaum, in: NK (Anm. 8), § 153 Rdn. 101; Lenckner/Bosch, in: Schönke/Schröder (Anm. 4), § 154 Rdn. 6; Herzberg/Hoffmann-Holland, in: MüKo-StGB, Band 1, 3. Aufl. 2017, § 22 Rdn. 71; Norouzi, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2013, § 153 Rdn. 14.

²² Puppe, in: NK (Anm. 8), § 16 Rdn. 24; dies., Strafrecht AT, 3. Aufl. 2016, § 8 Rdn. 40, 20/19; dies., GA 1990, 145, 164 = Strafrechtsdogmatische Analysen, 2006, S. 265, 287; dies., ZStW 128 (2016), S. 301, 311.

²³ BVerfGE 143, 38, 55; BGHSt 3, 400 ff.; 9, 164 ff.; Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 11. Auflage 1969, S. 168; ders., MDR 1952, 584, 586; Warda, Die Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum bei Blankettstrafgesetzen, 1955, S. 36 ff.; Vogel, in: LK, Band 1, 12. Auflage 2007, § 16 Rdn. 37; Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder (Anm. 4), § 15 Rdn. 100/101; Maurach/Zipf, Strafrecht AT Teilband 1, 8. Aufl. 1992, § 8 Rdn. 30; Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, 12 III 2; Reiß, wistra 1986, 193, 197; Puppe, in: NK (Anm. 8), § 16 Rdn. 20, 60 f.; dies., GA 1990, 145, 162 = Analysen (Anm. 22), S. 265, 285; krit. zu diesem Verfahren Kuhlen, Die Unterscheidung von vorsatzausschließendem und nicht vorsatzausschließendem Irrtum, 1987, S. 429 f.; Herzberg, GA 1993, 439 f.

²⁴ Puppe, in: NK (Anm. 8), § 16 Rdn. 24, 150; dies., AT (Anm. 22), § 8 Rdn. 40, 20 Rdn. 18 f.; dies., GA 1990, 145, 163 f. = Analysen (Anm. 22), S. 265, 286 f.; zust. Lackner/Kühl (Anm. 4), Vor § 153 Rdn. 8.

²⁵ BGHSt 1, 13, 16 f.

begründen, hätte der BGH es also nicht nötig gehabt, einen besonderen Rechtssatz dahin aufzustellen, dass die versuchte Anstiftung zu einem untauglichen Versuch der Falschaussage oder falschen Versicherung an Eides statt nicht strafbar ist²⁶.

²⁶ BGHSt 24, 38, 40.